

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz § 2 Begriffsbestimmungen Z 1 bis 9 [...] 10. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 71ff, in der Fassung der Berichtigung ABI. L 161 vom 29.6.2010, S. 11.	NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz § 2 Begriffsbestimmungen Z 1 bis 9 [...] 10. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 71ff, in der Fassung der Berichtigung ABI. L 161 vom 29.6.2010, S. 11. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.
§ 4 Verwendung (1) bis (12) [...]	§ 4 Verwendung (1) bis (12) [...]

(13) Die Lagerung und Aufbewahrung von sehr giftigen, giftigen, explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

(14) Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 30. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.

§ 5

Ausbildungsbescheinigung

(1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat auf Antrag eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, wenn der Verwender

1. über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und
2. verlässlich ist.

(13) Die Lagerung und Aufbewahrung von ~~sehr giftigen, giftigen, explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln~~ Pflanzenschutzmitteln mit der GHS-Codierung GHS01 (explodierende Bombe), GHS02 (Flamme) und GHS03 (Flamme über einem Kreis) und GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen)

durch berufliche Verwender hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

(14) Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 30. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.

Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2027 müssen in kein elektronisches Format umgewandelt werden.

§ 5

Ausbildungsbescheinigung

(1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat auf Antrag eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, wenn der Verwender

1. über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und
2. verlässlich ist.

(2) Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z1 gelten

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau- und Kellerwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer Höheren Lehranstalt für Umweltwirtschaft oder eines Universitätsstudiums, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, oder einer Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor oder
2. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstalteten Ausbildungskurs oder
3. eine Bestätigung über eine in einem anderen Bundesland absolvierte Ausbildung bzw. eine Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 oder
4. eine Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 9 anerkannt wurde, oder
5. eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG in beglaubigter Übersetzung, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist, oder
6. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung oder
7. eine Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch bzw. eine Bescheinigung nach bundesrechtlichen Vorschriften.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 oder Z 2 über die Verweigerung der Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid abzusprechen.

(2) Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z1 gelten

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau- und Kellerwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer Höheren Lehranstalt für Umweltwirtschaft oder eines Universitätsstudiums, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, oder einer Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor oder
2. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstalteten Ausbildungskurs oder
3. eine Bestätigung über eine in einem anderen Bundesland absolvierte Ausbildung bzw. eine Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 oder
4. eine Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 9 anerkannt wurde, oder
5. eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG in beglaubigter Übersetzung, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist, oder

[...] (6) Die Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Beachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen. § 6 Neuausstellung der Ausbildungsbescheinigung (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat über Antrag eine Ausbildungsbescheinigung neu auszustellen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren vor der Antragsstellung ein Weiterbildungskurs, der den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht, absolviert wurde. Dieser Antrag kann vor oder nach Ablauf der Gültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung gemäß §§ 5 oder 6 erfolgen. § 5 Abs. 5 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. [...]	6. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung oder 7. eine Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch bzw. eine Bescheinigung nach bundesrechtlichen Vorschriften, oder 8. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen einschlägigen Ausbildung, wenn die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt wurden. [...] (6) Die Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Beachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen. Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt. § 6 Neuausstellung der Ausbildungsbescheinigung (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat über Antrag eine Ausbildungsbescheinigung neu auszustellen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren vor der Antragsstellung ein Weiterbildungskurs, der den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht, und nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert wurde. Dieser Antrag kann vor oder nach Ablauf der Gültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung gemäß §§ 5 oder 6 erfolgen. § 5 Abs. 5 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. [...]
--	--

(4) Die neu ausgestellte Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen.

§ 19

Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Z. 1 bis 7 [...]

8. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.

(4) Die neu ausgestellte Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen. Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt.

§ 19

Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Z. 1 bis 7 [...]

8. ~~Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.~~ Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L vom 30. April 2024, S. 1.

§ 20 Schlussbestimmungen (1) bis (2) [...] NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 § 10 Antrag (1) bis (3) [...] (4) Für den Antrag ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden. Die Landesregierung darf durch Verordnung die Bereitstellung weiterer Unterlagen und Informationen vorsehen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Z 1 und 2 erforderlich ist.	§ 20 Schlussbestimmungen (1) bis (2) [...] (3) § 4 Abs. 14 letzter Satz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 § 10 Antrag (1) bis (3) [...] (4) Für den Antrag ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden. Die Landesregierung darf durch Verordnung die Bereitstellung weiterer Unterlagen und Informationen vorsehen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Z 1 und 2 erforderlich ist.
--	--